

Vfg.

		AZ:	- 10.1 - Herr Krüger
--	--	-----	----------------------

1.

Mitteilung-Nr.: 0474/2018/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	08.06.2022	Ö	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	14.06.2022	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	21.06.2022	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

Berichterstattung über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO)

ISEK-Ziel:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

Mitteilung:

Gemäß § 76 Abs. 4 GO ist der Ratsversammlung jährlich über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen zu berichten.

Die Grundsatzsachbearbeitung von Angelegenheiten oblag in der Vergangenheit dem Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal, war dort aber unzulänglich geregelt, so dass entschieden wurde, diese Aufgabe dem Fachdienst Haushalt und Finanzen zu übertragen. Die Umsetzung dieser Entscheidung soll zeitnah vollzogen werden.

Dem Umstand einer unregelmäßigen Sachbearbeitung ist es geschuldet, dass die Berichterstattung bislang unterblieben ist. Mit dieser Mitteilungsvorlage soll nun Versäumtes nachgeholt werden.

Gegenstand der Berichterstattung sind die von der Stadt angenommenen und für die Erfüllung eigener Aufgaben verwendeten Spenden. Datenbasis sind die von hier ausgestellten Spendenbescheinigungen. Der jeweils als gemeinnützig anerkannte Zweck der Förderung gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) wird jeweils auf der Spendenbescheinigung ausgewiesen. Eine Liste der als gemeinnützig anerkannten Zwecke ist der als Anlage 1 beigefügten Norm zu entnehmen.

Spenden unterhalb der gesetzlich festgelegten Bagatellgrenze von bis inklusive 50,- € sind nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Spenden, die die Stadteilbeiräte für eigene Initiativen gesammelt haben.

Um der Ratsversammlung einen Eindruck vom Umfang der Spenden zu Zeiten, in denen der „Betrieb“ nicht von Corona beeinträchtigt wurde, zu vermitteln, wurde der Berichtszeitraum beginnend mit 2018 und bis 2021 gewählt.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass noch Spendenbescheinigungen für 2021 angefordert werden.

Gemäß § 12 Abs. 6 der jeweiligen Satzung haben auch die Regionalen Bildungszentren der Ratsversammlung Bericht zu erstatten. § 76 Abs. 4 GO findet analog Anwendung. Gleiches gilt gem. § 4 Abs. 9 der entsprechenden Satzung für das „Kiek in! Neumünster“. Die entsprechenden Satzungen sind jeweils im Oktober 2020 in Kraft getreten. Die Berichtszeiträume umfassen daher die Zeit von November 2020 bis Ende 2021.

Die regionalen Bildungszentren melden für diesen Zeitraum „Fehlanzeige“.

Das „Kiek in!“ meldet für 2021 „Fehlanzeige“.

In 2020 gab es im Bereich VHS wiederholt Spenden, weil auf Rückerstattungen bzw. Gutschriften im Zusammenhang mit Corona-bedingt ausgefallenen Kursen verzichtet worden ist. In Hinblick auf den Berichtszeitraum und die Bagatellgrenze wird darauf verzichtet, diese Spenden im Einzelnen aufzuführen.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: § 52 Abgabenordnung

Anlagen 2a bis d: Berichtsübersichten über Spenden und Zuwendungen
gemäß § 76 Abs. 4 GO 2018 bis 2021